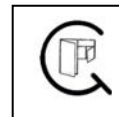


Das aktuelle THEMA:

auf der Höhe bleiben ...

... der bisher so genannte Meterriss (Bezugshöhe Oberkante Fertigfußboden – OKFF) – seit einiger Zeit im technischen Regelwerk neu durch den so genannten Höhenbezugspunkt bzw. Höhenfestpunkt ersetzt – gibt den **vom Auftraggeber bestimmten** einheitlichen Bezugspunkt für **alle** am Bauwerk auszuführenden Höhenmessungen an.

Dieser Messpunkt ist vom Auftraggeber an gut sichtbarer Stelle bei eindeutiger und dauerhafter Kennzeichnung anzugeben; er ist der Bezugspunkt für alle am Bau Beteiligten. (Nach Möglichkeit ist der Höhenbezugspunkt so zu bestimmen und anzubringen, dass er auch nach Abschluss aller Bauarbeiten erhalten und zugänglich bleibt.)

Bei größeren Bauvorhaben ist ein Höhenbezugspunkt an mehreren Stellen, aber zumindest Geschosweise vorzugeben.

Die zwingende Verpflichtung, den Höhenbezugspunkt vor- und anzugeben liegt beim Bauherrn /Auftraggeber.

Diese Verpflichtung begründet sich daraus,

- das er der Auftraggeber für alle am Bau beteiligten Unternehmer und Unternehmen ist;
- das alle ausführenden Unternehmer auf den gleichen Höhenbezugspunkt zuarbeiten müssen;
- das der Bauherr bzw. sein beauftragter Planer /Bauüberwacher die Schnittstellen zwischen verschiedenen Gewerken planerisch auf diesen Höhenbezugspunkt ausrichten müssen.

Für die einzelnen Gewerke ist es wichtig bereits beim Aufmaß für die eigenen Leistungen die Vorleistungen anderer Unternehmer in Bezug auf den vorgegebenen Höhenbezugspunkt sowie auf die Einhaltung definierter Toleranzen zu prüfen.

Unfertige Vorleistungen sollten in Abstimmung mit dem Vorgewerk unter Verantwortung des Bauherrn in Bezug auf vorbestimmte Toleranzen abgestimmt und vereinbart werden.

unklare Abstimmungen treten erfahrungsgemäß in Bezug auf

- Brüstungshöhen, Bestimmung der maßlichen Bezugsgröße (Roh- oder Fertigfußboden);
 - Ausführung von Fußbodenaufbauten;
- und
- Holzbautoleranzen (vor allem Winkelabweichungen)
- auf.

Der Unternehmer ist verpflichtet, Abweichungen der Vorgewerke festzustellen und den Auftraggeber darauf hinzuweisen (schriftlich!) sowie ggf. Bedenken in Bezug auf die Ausführung eigener Leistungen rechtzeitig und begründet anzumelden.

Wer haftet für die Planungsinhalte?

Haftungsfragen werden im Streitfall durch Gerichte entschieden. Unabhängig davon gilt allgemein - wer etwas tut, der haftet dafür – die Volksweisheit „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“ ist dabei regelmäßig als zutreffend anzusehen.

Vor allem bei kleineren Modernisierungsvorhaben, wo der Auftraggeber meist auf die Beauftragung eines Planers verzichtet, liegt das Planungsrisiko sehr oft beim ausführenden Handwerker. „Unwissende“ Bauherren können hier oftmals erfolgreich auf unzureichende Beratung durch den Fachhandwerker verweisen. Weitestgehend detaillierte Absprachen und mit Unterschrift dokumentierte Hinweise auf denkbare Risiken vom Auftraggeber bestimmter Ausführungen können hier im Nachhinein oft streitentscheidend hilfreich sein.

Der Bauherr /sein Planer **UND** der Fachunternehmer müssen alle geltenden Regelwerke des jeweiligen (und der angrenzenden) Gewerke beachten. Der gegenseitige Hinweis auf ggf. Nichtbeachtung einzelner Vorgaben ist nicht nur unter dem Aspekt – Beitrag zur Schadensminderung – hilfreich und notwendig. Im Zweifelsfall sollten entsprechende Sachkundige bereits während der Planung, Abstimmung und Ausführung der Werkleistung hinzugezogen werden.

(Frank Göhler)

Für die Planung und Ausführung von Bauanschlüssen sei an dieser Stelle auf die folgende, neu veröffentlichte technische Regel verwiesen:

DIN 4108, Bbl. 2; 01/2004; „Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Wärmebrücken; Planungs- und Ausführungsbeispiele“

*(Frank Göhler)*Thema der nächsten
Ausgabe

die Spannung ist groß ...

Kontakt: Telefon: 0351 – 4519617, Telefax: 0351 – 4519619, eMail: info@Treffpunkt-Gutachter.de